

St. Barbara

Leinwandpfeft.

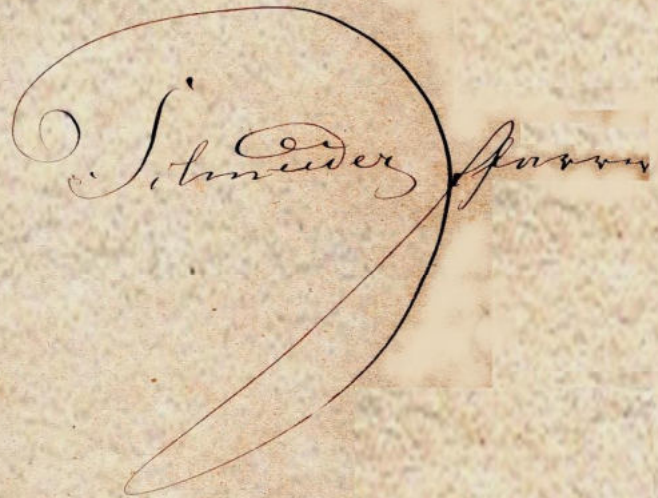


St. Barbara

Lautrupfurst,

verkauft am 26^{ten} September

1866.

Schneider 



Statuten

der Bruderschaft für Berg- und Hüttenleute
unter dem Schutze
der heiligen Jungfrau und Martyrin Barbara.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1) Es wird hiermit von den Unterschriebenen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte der höheren geistlichen Genehmigung, eine Bruderschaft für Berg- und Hüttenleute errichtet. Dieselbe hat ihren Sitz in der Pfarrkirche zu Ottweiler. Die heilige Jungfrau und Martyrin Barbara ist Patronin derselben.

§. 2) Der Zweck dieser Bruderschaft ist die Förderung eines sittlichen und religiös-kirchlichen Lebens, sowie einer christlich-liebvollen wechselseitigen Ermunterung und Unterstützung, zunächst in geistlichen Angelegenheiten und Bedürfnissen der Mitglieder durch Gebet, Andachtsübungen und Ermahnungen. Die Bildung einer besondern Unterstützungskasse bleibt vorbehalten.

§. 3) Die Bruderschaft wird geleitet:

- a) durch den zeitlichen Pastor als geistlichen Führer und Präses;
- b) durch einen Vorsteher oder Präfecten und
- c) durch zwei Beisitzer oder Assistenten.

Diesem steht ein Rath von sechs bis zwölf Mitgliedern zur Seite. Es gibt so viele Nebenämter, als das Bedürfnis der Bruderschaft erheischt. Mit Ausnahme des Präses werden alle Würdenträger der Bruderschaft gewählt; die Beamten werden von dem Vorstande ernannt.

§. 4) Die Mitglieder sind in allen Bruderschaftsverhältnissen nicht allein dem geistlichen Führer oder Präses, sondern auch dem Präfecten, den übrigen Würdenträgern und Beamten der Bruderschaft Gehorsam und Ehrfurcht schuldig.

§. 5) Die Mitglieder sollen täglich vor dem Beginne ihrer berg- und hüttenmännischen Arbeit folgende Gebete verrichten:

- 1) Neue und Leid, nebst dem Vorsage;
- 2) Ein Vater unser und Ave Maria, mit dem Zusätze: Heilige Barbara! bitte für uns, auf daß wir von einem jähen und unversehnen Tode bewahrt bleiben mögen;
- 3) O süßester Jesus! sei mir nicht Richter, sondern Erlöser;
- 4) Alles zur größern Ehre Gottes.

Die Mitglieder sollen auch recht oft zur heiligen Beicht und Communion gehen.

§. 6) Das Patronsfest der Bruderschaft wird am nächsten Sonntage nach dem Feste der heiligen Jungfrau und Martyrin Barbara (4. Dezember) gefeiert. Fällt auf diesen Tag aber das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä, so wird das Bruderschaftsfest am Sonntage vor dem St. Barbara-Feste gefeiert werden.

§. 7) Die Bruderschaft hat ein zweifaches religiös-kirchliches Zeichen, nämlich 1) eine Fahne für die Gesamtheit und 2) die Medaille der allerseiligsten Jungfrau Maria für die einzelnen Mitglieder. Die Fahne sowohl, als auch die Medaille werden nach Vorschrift des Rituals gesegnet. Die Fahne (Standarte) hat auf der einen Seite das Bild des Kirchenpatrons (der Kirchenpatronin), auf der andern Seite das Bild der heiligen Barbara. Dieselbe wird an allen Hauptfesten der Kirche überhaupt und der Pfarrei und Bruderschaft insbesondere in der Pfarrkirche aufgesteckt und bei Prozessionen von einem bestimmten Berg- oder Hüttenmanne getragen. Bei dem Begräbnisse eines Bruderschaftsmitgliedes begleitet sie, wenn die Witterung es gestattet, den Leichenzug. Die Medaille wird an gewöhnlichen Tagen einfach und verdeckt, an Bruderschaftsfesten bei Processionen und andern kirchlichen Feierlichkeiten jedoch öffentlich, und zwar an einem rothen Bande getragen. Die Medaille befindet sich, wenn sie öffentlich getragen wird, in einem Kreuzchen, auf welchem sich bei Bergleuten Hammer und Schlegel, bei Hüttenleuten zwei Hämmer kreuzen. Die Würdenträger der Bruderschaft haben dabei besondere Auszeichnungen, die dem Grade ihrer Würde entsprechen. Die besondern Zeichen der Würdenträger sind ein gemeinschaftliches Eigenthum der Bruderschaft und werden den Nachfolgern in den Würden übergeben.

§. 8) Die Kosten, welche durch die Anschaffung einer Bruderschaftsfahne, der Bruderschaftszeichen, Bettel und Bücher, so wie durch die Abhaltung gottesdienstlicher und anderer religiöser Feierlichkeiten entstehen, werden von dem Vorstande nach Billigkeit auf die Bruderschaftsmitglieder umgelegt. Der Kassensführer übergibt die erhobenen Beiträge dem Kirchenfabrikrechner, der dieselben nach dem Schlusse der Kirchenrechnung unter der Rubrik: „St. Barbara-Bruderschaft“ vorzutragen hat. Dasselbe wird auch der Fall sein, wenn die Mitglieder der Bruderschaft eine Unterstützungskasse bilden sollten. Uebrigens werden die von den Mitgliedern der Bruderschaft aufgebrachten Gelder nur im Interesse der Bruderschaft, und zwar in Gemäßheit der Beschlüsse des Vorstandes, verwendet werden. Der Kirchenraths-Präsident wird daher auf Grund der Gesuche des Präfecten der Bruderschaft die betreffenden Zahlungsanweisungen an den Kirchenfabrikrechner ausstellen. Der Ablage der Bruderschaftsrechnung vor dem Kirchenrathe wird auch ein Vertreter der Bruderschaft beiwohnen.

§. 9) Vierteljährlich, in der Regel am letzten Sonntage des Vierteljahrs, im Verhin-

derungsfalle aber am nächstfolgenden freien Sonntage, wird im Pfarrhause zu gelegener Zeit und Stunde eine Vorstandssitzung und Nachmittags in der Kirche eine Ansprache und eine besondere Bruderschafts-Andacht mit sakramentalischem Segen am Schlusse gehalten werden. Die Mitglieder, welche nicht verhindert sind, sollen derselben andächtig beiwohnen.

§. 10) Die Mitglieder sollen gegen einander, wie gegen Jedermann, christliche Liebe üben und brüderliche Einigkeit und Eintracht durch Gesinnung, Wort und That bewähren. Im Falle arge Mißverständnisse unter den Mitbrüdern ausgebrochen wären, sollen die Mitglieder des Vorstandes durch zweckmäßige Belehrung und Ermahnung eine Beilegung und Beseitigung desselben zu bewirken suchen. Wird das nicht erreicht, so werden die betreffenden Mitglieder vor ein Schiedsgericht, aus drei gewählten Mitgliedern des Rathes bestehend, verwiesen, damit beschossen werde, was Recht und Billigkeit nach jeder Seite hin fordern.

§. 11) Wäre es der Fall, daß ein Mitglied auf Abwege des Bösen sich verirrt, so sollen es die Mitbrüder im Geiste christlicher Liebe zur heilsamen Umkehr ermahnen. Setzt ein Mitglied, der wiederholten brüderlichen Ermahnungen und Zurechtweisungen ungeachtet, sein unordentliches oder unwürdiges Betragen und Benehmen fort, so soll das vom Vorstande dem Rathe angezeigt werden, welcher mit Rücksicht auf die Ehre Gottes und das Wohl der Bruderschaft das Erforderliche beschließen wird. Erfolgt die Ausstoßung eines unwürdigen Mitgliedes, so wird der Grund der Ausstoßung in dem Bruderschaftsverzeichnisse nicht angegeben. Wer ausgestoßen wird oder freiwillig austritt, hat durchaus keinen Anspruch auf das gemeinschaftliche Eigenthum der Bruderschaft zu machen.

§. 12) Sollten je, was Gott verhüten wolle, in der Bruderschaft solche Conflictte entstehen, zu deren Beseitigung eine höhere Autorität erforderlich zu sein scheint, so wird der Präses die Sache dem hochwürdigsten Ordinariate vortragen, durch dessen Ausspruch dieselbe endgültig geregelt und erledigt wird.

§. 13) Wird ein Mitglied der Bruderschaft krank, so sollen wenigstens diejenigen Mitglieder, welche in derselben Gemeinde wohnen, dasselbe ermuntern, sich rechtzeitig mit den h. Sacramenten versehen zu lassen. Stirbt ein Mitglied, so ist dem Präfecten davon Anzeige zu machen, welcher die Begräbnißfeierlichkeiten in Uebereinstimmung mit dem Präses ordnen wird.

Die Mitglieder, welche nicht verhindert sind, sollen dem Begräbniße und auch dem Trauergottesdienste beiwohnen.

§. 14) Wenn diese Bruderschaft mit Bewilligung der geistlichen Oberbehörde auch in einer andern Pfarrei eingeführt wird, so bleibt doch der bruderschaftliche Verein in einem Filial-Verhältnisse zu der Haupt-Congregation zu Ottweiler.

§. 15. Der Vorstand, d. h. der Präses, der Präsekt, die Assistenten und der Rath, hat das Recht, zu vorstehenden Bestimmungen nach Maßgabe der eigenthümlichen Bedürfnisse und Verhältnisse des Ortes, der Zeit und Umstände zur bessern und leichtern Ausführung derselben, einzelne besondere Bestimmungen zu erlassen, welche dieselbe Verbindlichkeit, Kraft und Wirkung haben sollen, als wären sie in vorstehenden Punkten ausdrücklich oder wörtlich enthalten. Wenn der Präses es verlangt, so müssen solche Bestimmungen aber vor ihrer Ausführung der hochwürdigen bischöflichen Oberbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 16) Die Regeln (Bestimmungen) der Bruderschaft verpflichten unter keiner Sünde; die Nichtbefolgung derselben beraubt die Nachlässigen oder Pflichtvergessenen aber der geistlichen Früchte der Bruderschaft.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Regeln für den Präsekten.

1) Obgleich der Präsekt das Haupt der Bruderschaft ist, bleibt er doch dem geistlichen Führer oder Präses derselben untergeordnet. Er kann nichts aufheben oder einführen, ohne dessen Einwilligung. Er beräth Alles mit ihm und handelt im Einverständnisse mit ihm, wobei er nur die Ehre Gottes und das Wohl der Bruderschaft im Auge zu halten hat. Er macht dem Präses auch alle Mittheilungen, welche ihm geeignet zu sein scheinen, das geistliche Wohl der Bruderschaft und der einzelnen Mitglieder zu fördern. Er kann auch in besondern Fällen die Beisitzer und einzelne Mitglieder des Rathes, so wie andere Mitglieder der Bruderschaft mit der Wahrnehmung dieses oder jenes Geschäfts im Interesse der Bruderschaft beauftragen.

2) Er überwacht das Ganze und leuchtet den Mitgliedern durch häufigen Empfang der heiligen Sakramente, so wie durch pünktliche Beobachtung der Statuten mit einem guten Beispiele vor.

3) Er führt die Beschlüsse des Rathes, nachdem sie die Genehmigung des Präses erhalten haben, aus. Er nimmt die Anmeldungen behufs der Aufnahme in die Bruderschaft an. Er unterschreibt in Gemeinschaft mit dem Präses und dem Sekretär die Bruderschaftszettel und die Beschlüsse des Rathes, wenn sie extrahirt worden, und in Gemeinschaft mit dem Sekretär die Uebergabe- und Einnahme-Beläge für den Kirchenrechner, so wie die Anweisungen an den Präsidenten des Kirchenraths. Er wohnt auch der Ablage der Kirchenrechnung bezüglich der Bruderschaftsrechnung im Namen der Bruderschaft bei.

II. Regeln für die Assistenten.

1) Die Assistenten unterstützen den Präsekten in der Ausübung der Pflichten seines Amtes. Sie haben die größte Eintracht unter

einander zu beobachten, und sie berathen sich oft mit dem Präsekteu über Alles, was das Wohl der Bruderschaft betrifft. Wie der Präsekteu, so gehen auch sie mit einem guten Beispiele in der pünktlichen Befolgung der Statuten und durch häufigen Empfang der heiligen Sakramente voran.

2) Die Beisitzer haben das Recht des Vorsitzes in den Sitzungen des Rathes in Abwesenheit des Präsekteu. Es ersetzt diesen der erste, und ist dieser verhindert, der zweite Beisitzer.

III. Regeln für den Sekretär.

1) Der Sekretär wohnt allen Sitzungen des Rathes bei und hat die schriftlichen Arbeiten desselben zu besorgen.

2) Er hat zwei Bücher zu führen, nämlich 1) ein Verzeichniß der Mitglieder der Bruderschaft mit Vor- und Zunamen, mit Angabe des Alters, des Datums der Aufnahme, und 2) ein Buch, in welchem alle Beschlüsse des Rathes, die Resultate der Wahlen, die Anschaffungen, Schenkungen, Gelderhebungen, Ueberweisungen und Uebergaben an die Kirchen-Fabrikverwaltung enthalten sind. Diese Bücher und alle Bruderschaftsschriften werden, wenn die Bruderschaft keine eigene Kiste oder keinen eigenen Schrank hat, im Pfarr-Archive aufbewahrt.

3) Der Sekretär hat alle Protokolle, Uebergaben an den Kirchenrechner, die Anweisungen an den Kirchenraths-Präsidenten und die Bruderschaftszettel mitzuunterzeichnen. (B. I. 3.)

IV. Regeln für die Rätthe.

1) Die Rätthe nehmen an allen Verhandlungen über das allgemeine Wohl der Bruderschaft Theil. Der Rath entscheidet über die Annahme der sich behufs der Aufnahme in die Bruderschaft Anmeldenden, so wie über die Ausstoßung unwürdiger Mitglieder.

2) Die Mitglieder des Rathes werden unter den fähigsten und solidesten verpflichteten Bergleuten und selbstständigen Hüttenarbeitern gewählt. Eine Ausnahme bezüglich des Verpflichtetseins tritt nur ein, wenn in einer Gemeinde, in welcher katholische Berg- oder Hüttenleute wohnen, sich kein verpflichteter Bergmann oder selbstständiger Hüttenarbeiter befindet.

V. Regeln für die Versammlungen.

1) Der Rath versammelt sich, wenn kein erhebliches Hinderniß eintritt, am letzten Sonntage eines jeden Vierteljahres im Beisein des Präses, um über das Wohl der Bruderschaft zu berathen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Bedürfniß gehalten. Die Verhandlungen des Rathes sind geheim.

2) Der Präsekteu legt die Propositionen vor und befragt jedes Mitglied der Reihe nach um seine Meinung. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die Beschlüsse werden jedoch erst durch die Zustimmung des Präses vollziehbar. Ist diese Zustimmung erfolgt, so müssen die Beschlüsse auch treu beobachtet werden.

VI. Regeln für die Wahlen.

1) Die Wahlen finden jedes Jahr Statt. Die Ausscheidenden sind jedoch wieder wählbar.

2) Vor der Wahl legen die Würdenträger und Rätthe ihre Insignien ab und tragen das einfache Bruderschaftszeichen.

3) Der Wahltag ist der erste Sonntag im September oder das Fest der heiligen Schutzengel. Die Wahlen beginnen und schließen mit einer kurzen Ermahnung des Präses und mit einem Gebete.

4) Einige Wahlen geschehen mit schwarzen und weißen Kugeln, andere mit Stimmzetteln. Das hängt von der Natur der Wahlen und der jedesmaligen besondern Bestimmung ab.

5) Die Wahlen des Vorstandes und des Rathes werden in folgender Weise vorgenommen: Der Präsekt, die Beisitzer und die Mitglieder des Rathes schreiben nach vorhergegangener Anrufung des heiligen Geistes, jeder auf ein Zettelchen die Namen dreier verpflichteter Bergleute oder ständiger Hüttenarbeiter, welche sie vor Gott am würdigsten und fähigsten zu dem Amte eines Vorstehers oder Präsekten halten. Der Präses liest die Namen von den eingesammelten Zetteln ab und der Sekretär schreibt nieder, auf welche die Wahl fiel und wie sich die Stimmen vertheilen.

6) Die drei Mitglieder, welche die absolute Stimmenmehrheit erlangt haben, werden nun als Candidaten der Präsektur proklamirt, aus denen der Präsekt mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird.

7) Den zwei übrig gebliebenen Candidaten werden die Namen zweier anderer verpflichteter Bergleute oder ständiger Hüttenarbeiter durch die Wahl des Rathes beigefügt. Diejenigen zwei Mitglieder, welche bei der neuen Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, sind Beisitzer, und zwar erster und zweiter nach Maßgabe der erlangten Stimmen, wobei derjenige, welcher ohne engere Wahl durchgeht, den Vorrang vor demjenigen hat welcher erst in engerer Wahl die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt. Die zwei Mitglieder, welche nicht die erforderliche Stimmenzahl erhielten, sind nach Maßgabe der erhaltenen Stimmen die zwei ersten Mitglieder des Rathes.

8) Die noch fehlenden Rätthe können entweder von den fünf Gewählten, d. h. von dem Präsekten, den Beisitzern und den zwei Rätthen, oder auch von der Versammlung gewählt werden. Da jede Gemeinde, in welcher Berg- oder Hüttenleute wohnen, wenigstens ein Mitglied des Rathes haben soll, (B. IV.2.) so sind zunächst für diejenigen Gemeinden, welche bei den vorhergehenden Wahlen unberücksichtigt geblieben sind, Rätthe zu wählen. Demnächst schreibt, wenn die Wahl durch die ganze Versammlung vorgenommen wird, jedes wählende Mitglied so viele Namen auf einen Zettel, als noch Mitglieder des Rathes zu wählen sind. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind Mitglieder des Rathes. Wenn durch Stimmengleichheit eine größere Anzahl von Gewählten herausgekommen ist, als die der noch zu wählenden Rathsmitglieder be-

2) Vor der Wahl legen die Würdenträger und Rätthe ihre Insignien ab und tragen das einfache Bruderschaftszeichen.

3) Der Wahltag ist der erste Sonntag im September oder das Fest der heiligen Schutzengel. Die Wahlen beginnen und schließen mit einer kurzen Ermahnung des Präses und mit einem Gebete.

4) Einige Wahlen geschehen mit schwarzen und weißen Kugeln, andere mit Stimmzetteln. Das hängt von der Natur der Wahlen und der jedesmaligen besondern Bestimmung ab.

5) Die Wahlen des Vorstandes und des Rathes werden in folgender Weise vorgenommen: Der Präsekt, die Beisitzer und die Mitglieder des Rathes schreiben nach vorhergegangener Anrufung des heiligen Geistes, jeder auf ein Zettelchen die Namen dreier verpflichteter Bergleute oder ständiger Hüttenarbeiter, welche sie vor Gott am würdigsten und fähigsten zu dem Amte eines Vorstehers oder Präsekten halten. Der Präses liest die Namen von den eingesammelten Zetteln ab und der Sekretär schreibt nieder, auf welche die Wahl fiel und wie sich die Stimmen vertheilen.

6) Die drei Mitglieder, welche die absolute Stimmenmehrheit erlangt haben, werden nun als Candidaten der Präsektur proklamirt, aus denen der Präsekt mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird.

7) Den zwei übrig gebliebenen Candidaten werden die Namen zweier anderer verpflichteter Bergleute oder ständiger Hüttenarbeiter durch die Wahl des Rathes beigelegt. Diejenigen zwei Mitglieder, welche bei der neuen Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, sind Beisitzer, und zwar erster und zweiter nach Maßgabe der erlangten Stimmen, wobei derjenige, welcher ohne engere Wahl durchgeht, den Vorrang vor demjenigen hat welcher erst in engerer Wahl die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt. Die zwei Mitglieder, welche nicht die erforderliche Stimmenzahl erhielten, sind nach Maßgabe der erhaltenen Stimmen die zwei ersten Mitglieder des Rathes.

8) Die noch fehlenden Rätthe können entweder von den fünf Gewählten, d. h. von dem Präsekten, den Beisitzern und den zwei Rätthen, oder auch von der Versammlung gewählt werden. Da jede Gemeinde, in welcher Berg- oder Hüttenleute wohnen, wenigstens ein Mitglied des Rathes haben soll, (B. IV.2.) so sind zunächst für diejenigen Gemeinden, welche bei den vorhergehenden Wahlen unberücksichtigt geblieben sind, Rätthe zu wählen. Demnächst schreibt, wenn die Wahl durch die ganze Versammlung vorgenommen wird, jedes wählende Mitglied so viele Namen auf einen Zettel, als noch Mitglieder des Rathes zu wählen sind. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind Mitglieder des Rathes. Wenn durch Stimmgleichheit eine größere Anzahl von Gewählten herausgekommen ist, als die der noch zu wählenden Rathsmitglieder be-

len Finsternissen meines Lebens, so wie die Gnade des rechten Willens und Vollbringens bei der Erfüllung meiner Pflichten und Arbeiten, auf daß ich, dadurch ermuntert und gestärkt, die Ehre Gottes, die Freude meiner Kirche, das Ansehen dieser Bruderschaft und das Heil meiner Seele im Werke und in der Wahrheit fördere. Stehe mir durch Deine Fürbitte in Allem bei, und verlasse mich nicht zur Zeit der Gefahr, besonders aber in der Stunde des Todes, auf daß ich dann nach gut vollbrachter Schicht mit der unauslöschlichen Grubenlampe der Gnade und Barmherzigkeit Gottes an jenem Orte aus dem dunkeln Schachte dieser Erde zu Tage fahre, wo der Vater des Lichtes wohnt, um in die Wohnungen der Freude, der Ruhe und des Friedens einzuziehen, die der Herr, unser Heiland, für seine treuen Diener bereitet hat. Amen.

(Für die Hüttenleute wird dieses Formular eine passende Abänderung erhalten.)

Der Präsekt erhebt sich dann und spricht:
Glück auf in Jesu Christo, unserm Herrn!

Zur größeren Ehre Gottes, zur Verherrlichung der heil. Jungfrau und Martyrin Barbara, unserer besonderen Patronin und Fürsprecherin, zum Wohle unserer Bruderschaft, und kraft der mir von der geistlichen Obrigkeit verliehenen Gewalt, nehme ich N. N. Dich N. N. hiermit unter die Mitglieder der St. Barbara-Bruderschaft auf, in dem festen Vertrauen, daß der himmlische Vater, der Geber alles Guten, auf die Fürbitte der heiligen Jungfrau und Martyrin Barbara deinen Leib und deine Seele in seinen gnädigen Schutz nehmen werde. Durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Der Präses überreicht hierauf dem Aufgenommenen das Bruderschaftszeichen mit den Worten:

Accipe signum confraternitatis nostræ ad corporis et animæ defensionem, ut divinæ bonitatis gratia et precibus beatissimæ Mariæ semper virginis sine labe conceptæ, matris tuæ, et beatæ Barbaræ, virginis et martyris, singularis patronæ tuæ, æternam beatitudinem consequi merearis, in nomine † Patris et † Filii † Spiritus sancti. Amen.

2) Die Aufnahme ist unentgeltlich. Der Aufgenommene hat jedoch die Kosten für das Bruderschaftszeichen und den Zettel zu tragen. Ueberschüsse fallen in den Fonds der zu bildenden Unterstützungskasse der Bruderschaft. Er hat auch eine billige Einlage für diese Kasse zu machen. Dieses ist aber nur von denjenigen zu verstehen, welche nicht zu den Stiftern der Bruderschaft gehören, sondern von denen, die erst später in diese werden aufgenommen werden.

Transitorische Bestimmungen.

1) Nach erfolgter Genehmigung vorstehender Statuten von Seiten des Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariats wird der mitunterschiedene Pfarrer zuerst die Aufnahme aller Berg- und Hüttenleute, welche bis dahin ihren

Beitritt erklärt haben werden, in Einem Akte vornehmen.

Ist die Aufnahme geschehen, so wird zur Wahl des Vorstandes, d. h. des Präses und der Assistenten geschritten. Der Präses wird zu diesem Ende die drei geeignetsten Männer in Vorschlag bringen. Sind der Präses, die zwei Assistenten und die zwei ersten Räte gewählt, so wird nach Vorschrift der Statuten verfahren werden.

2) So lange nicht auch in andern Pfarren diese Bruderschaft eingeführt ist, können Berg- und Hüttenleute, woher sie auch immer sein mögen, in die hiesige Bruderschaft aufgenommen werden. Wenn diese aber auch in einer andern Pfarre eingeführt sein wird, so bilden die hier aufgenommenen Mitglieder aus derselben den Stamm der neuen Filial-Bruderschaft. Von da an sollen jedoch aus jener Pfarre keine Mitglieder mehr hier aufgenommen werden.

Ottweiler, am 1. Sonntage im Advent, (2. Dezember) 1855.

(Folgen die Unterschriften.)

Vorstehende Statuten der Bruderschaft für Berg- und Hüttenleute unter dem Schutze der heiligen Jungfrau und Martyrin Barbara werden andurch genehmigt.

Zugleich wird die Bruderschaft selbst hiermit im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs errichtet und werden von demselben folgende Ablässe verliehen:

- a) Ein Ablass von 40 Tagen für die Aufzunehmenden am Tage der Aufnahme, wenn sie die heil. Sakramente der Buße und des Altars empfangen haben;
- b) Desgleichen ein Ablass von 40 Tagen für die Mitglieder am Bruderschaftsfeste, nach gescheneher Beicht und Communion, wenn sie die in den Statuten bezeichneten Gebete andächtig verrichten;
- c) Desgleichen, wenn sie einer heiligen Messe für die verstorbenen Mitglieder andächtig beiwohnen.

Trier, den 8. Januar 1856.

Das Bischöfliche General-Vikariat,
(L. S.) Gez. **M. Martini.**



II.

In den Statuten vom 2. Dezember v. J. ist zwar die Bestimmung enthalten, daß, wenn die St. Barbara-Bruderschaft mit Bewilligung der Hochwürdigen geistlichen Oberbehörde auch in einer andern Pfarre eingeführt würde, der neue bruderschaftliche Verein in einem Filial-Verhältnisse zur Haupt-Congregation zu Ottweiler bleiben solle (§. 14); allein es ist weder der Umfang dieses Verhältnisses näher bezeichnet, noch die Art und Weise angegeben, wie sich Filial-Vereine zu bilden und an die Haupt-Congregation dauernd anzuschließen haben. Es erscheint aber nicht nur wünschenswerth, sondern auch erforderlich, daß das Eine wie das Andere schon gleich Anfangs festge-

setzt werde, um die Bildung der Filial-Vereine möglichst zu erleichtern und das Verhältniß derselben zur Haupt-Congregation einfach zu ordnen. Zu diesem Ende hat der Vorstand in seiner heutigen Sitzung, mit Rücksicht auf den §. 15 der Statuten, beschlossen und beschließt hiermit, wie folgt:

§. 1) Das Verhältniß der sich bildenden Filial-Vereine oder Bruderschaften zur Haupt-Congregation zu Ottweiler wird das bei andern Bruderschaften, welche Filiale haben, gewöhnliche sein. Die Filialen werden auf der Grundlage der unter dem 8. Januar d. J. von der Bischöflichen Oberbehörde genehmigten Statuten mit der Haupt-Congregation Eine und dieselbe Bruderschaft und geistliche Gemeinschaft bilden. An allen Rechten, Ehren, Auszeichnungen, Ablässen u. s. w., welche der Haupt-Congregation bereits ertheilt sind, oder noch künftighin werden ertheilt werden, haben auch die Filial-Bruderschaften vom Augenblick ihrer Errichtung an gleichen Antheil, ohne daß dadurch irgend eine andere oder besondere Verleihung erforderlich ist.

§. 2) Jede Filial-Bruderschaft hat aber das Recht einer selbstständigen Verwaltung ihrer besondern Angelegenheiten, und der Vorstand derselben ist berechtigt, die im §. 15 ausgesprochene Befugniß in vollem Umfange auszuüben.

§. 3) Jede Filial-Bruderschaft entrichtet und übersendet portofrei für die Ausfertigung einer Abschrift der Bruderschafts-Statuten zur Stiftung einer gemeinschaftlichen Bruderschaftskerze ein für allemal eine Gabe von 1 Thlr. 10 Sgr. Diese Kerze wird in der Pfarrkirche an der Stelle, wo die aus dem Reliquien-Schatze der Domkirche zu Trier geschenkte Reliquie der h. Jungfrau und Martyrin Barbara, an den Bruderschaftsfesten öffentlich zur Verehrung ausgesetzt wird, aufgestellt und angezündet werden, um während des Gebetes, der h. Messe und der Bruderschafts-Andacht zum Zeichen der Gemeinschaft des Geistes, der Liebe und des Gebetes zu brennen. Es wird aus obigem Betrage aber auch die Auslage für die Anschaffung eines kleinen blechernen lackirten Schildes, auf welchem der Name des Ortes der Filial-Bruderschaft, so wie der Tag, Monat und das Jahr der Einführung des letztern angegeben sind, bestritten werden. Es steht jedoch jeder Filialbruderschaft frei, auf ihre besondere Kosten ein größeres und schöneres Schild ausfertigen zu lassen, und portofrei hierhin zu senden. Dieses Schild wird in der unmittelbaren Nähe der gemeinschaftlichen Bruderschaftskerze angebracht und vor dem Beginne einer Bruderschaftsversammlung öffentlich angeheftet.

§. 4) Wenn Berg- oder Hüttenleute, wie sie immer Namen haben mögen, in irgend einer Pfarrei die St. Barbara-Bruderschaft einführen wollen, so ist zu verfahren, wie folgt:

a) eine Deputation, aus einigen Berg- und Hüttenleuten bestehend, erklärt dem be-

treffenden Herrn Pastor, daß sie und ihre Cameraden geneigt seien, die St. Barbara-Bruderschaft einzuführen, und bittet denselben, daß er, wenn überhaupt mit dem Wunsche der Berg- oder Hüttenleute einverstanden, hierüber eine kurze Verhandlung aufnehmen möge.

- b) Der betreffende Herr Pastor sendet eine Abschrift dieser von den Mitgliedern der Deputation unterschriebenen Verhandlung an den Präses der Haupt-Congregation zu Ottweiler mit dem Antrage, ihm eine beglaubigte Abschrift der Statuten, behufs der Einführung der St. Barbara-Bruderschaft zugehen zu lassen;
- c) Ist ihm diese beglaubigte Abschrift, welche zugleich als eine Annexations-Urkunde dient, zugegangen, so legt er dieselbe der Hochwürdigem Bischöflichen Oberbehörde mit der ehrfurchtsvollen Bitte vor, die St. Barbara-Bruderschaft in seiner Pfarrei einführen zu dürfen;
- d) Hat er diese Erlaubniß erhalten, so schreibt er, als Präses, nachdem die Liste aller Theilnehmer aufgestellt ist, zur Wahl des Vorstandes und demnächst an einem geeigneten Tage zur feierlichen Einführung der Bruderschaft, wobei das Veni Creator gesungen und das Tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt wird;
- e) Demnächst macht der Präses der Filial-Bruderschaft dem Präses der Haupt-Congregation zu Ottweiler von der erfolgten feierlichen Einführung eine kurze Anzeige.

Also verhandelt, beschlossen, nach geschehener Vorlesung genehmigt und unterschrieben in der Vorstandssitzung im Pfarrhause zu Ottweiler, am 17. Februar 1856.

(Folgen die Unterschriften.)

Ich stimme vorstehendem organischem Beschlusse des Vorstandes zwar gerne bei, trage aber, damit derselbe eine größere Bekräftigung erhalten möge, hiermit zugleich darauf an, daß er auch der Hochwürdigem Bischöflichen Oberbehörde zur hochgefälligen Genehmigung vorgelegt werde.

Der Präses der St. Barbara-Bruderschaft,
Gez. Johann Anton Joseph Hansen.

Genehmigt.

Tri er, den 29. Februar 1856.

Das Bischöfliche General-Vikariat.

A. A.

(L. S.) Gez. B o n e r.

Apostolisches Breve,

d. d. Rom, den 22. Januar 1858, wodurch der St. Barbara-Bruderschaft einige vollkommene Ablässe verliehen werden.

Ad perpetuam rei memoriam. Cum sicuti renunciatum est Nobis, in locorum vulgo Ottweiler, Illingen, Schiffweiler, Neunkirchen et Uchtelfangen, qui nominantur, aliorumque Parochialibus Ecclesiis Trevirensis Dioceseos una pia et devota Christifidelium Operariorum æri fodiendo, flando, item carboni et lapidibus utilibus fodiendis elaborandis Confraternitas sub patrocinio S. Barbaræ V. et M. canonicè instituta sit, vel instituenda, cujus Confratres quamplurima pietatis et charitatis opera exercere consueverint, seu intendant; Nos ut Confraternitas hujusmodi majora in dies suscipiat incrementa, de omnipotentis Dei misericordia, ac beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus auctoritate confisi; omnibus et singulis e præfatis Operariis Christifidelibus, qui dictam Confraternitatem in posterum ingredientur, die primo eorum ingressus, si vere pœnitentes et confessi Sanctissimum Eucharistiæ Sacramentum sumpserint, Plenariam; ac tam descriptis, quam pro tempore describendis in dicta Confraternitate Confratribus in cujuslibet eorum mortis articulo, si vere quoque pœnitentes et confessi ac Sacra Communione refectioni, vel quatenus id facere nequiverint, saltem contriti Nomen Jesu ore, si porterunt, sin minus, corde devote invocaverint, etiam Plenariam; nec non eisdem nunc et pro tempore existentibus dictæ Confraternitatis confratribus vere pœni-

um ewigen Gedächtniß. Da, wie Uns berichtet worden ist, namentlich in den Pfarrkirchen von Ottweiler, Illingen, Schiffweiler, Neunkirchen u. Uchtelfangen und andern Orten des Bisthums Trier eine fromme und andächtige Bruderschaft christgläubiger Erzgräber und Hüttenarbeiter, sowie Kohlengräber u. Rutzsteinbrecher und Arbeiter unter dem Schutze der heiligen Jungfrau und Martyrin Barbara kanonisch besteht oder errichtet werden soll, deren Mitbrüder sehr viele Werke der Frömmigkeit und Liebe auszuüben pflegen oder auszuüben beabsichtigen; so verleihe Wir, auf daß diese Bruderschaft täglich ein größeres Wachsthum erhalte, im Vertrauen auf die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und auf das Ansehen seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus, aus Mitleiden im Herrn, Allen und Jedem aus vorgenannten Christgläubigen Arbeitern, welche in der Folge in die besagte Bruderschaft treten werden, am ersten Tage ihres Eintrittes, wenn sie wahrhaft reumüthig gebeichtet und das heil. Sacrament des Altars empfangen haben, einen vollkommenen Ablass; und so wohl den in die Bruderschaft Aufgenommenen, als auch den zur Zeit Aufzunehmenden, Jedem ebenfalls einen vollkommenen Ablass in der Sterbstunde, wenn sie wahrhaft reumüthig gebeichtet und die heil. Communion empfangen haben, oder im Falle sie das nicht

tentibus et confessis, ac S. Communione refectis, qui præfatæ Confraternitatis Ecclesiam, seu Cappellam, vel Oratorium die festo titulari S. Barbaræ V. et M. vel Dominica immediate antecedenti aut subsequenti a primis vesperis usque ad occasum solis diei hujusmodi singulis annis devote visitaverint, ibique pro Christianorum Principum concordia, hæresum extirpatione, ac S. Matris Ecclesiæ exaltatione pias ad Deum preces effuderint, Plenariam similiter omnium peccatorum suorum Indulgentiam et remissionem in Domino concedimus. Quo quidem Indulgentia ut etiam animabus Christifidelium, quæ Deo in charitate conjunctæ ab hac luce migraverint, per modum suffragii applicari possit, impertimus. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Præsentibus perpetuis futuris temporibus valituris. Volumus autem, ut præsentium Literarum transumptis, seu exemplis etiam impressis manu alicujus Notarii, publici subscriptis, et sigillo Personæ in ecclesiastica dignitate constitutæ munitis eadem prorsus fides adhibeatur, quæ adhiberetur ipsis præsentibus, si forent exhibitæ vel ostensæ. Datum Romæ apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die XXII. Januarii MDCCCLVIII. Pontificatus Nostri anno duodecimo.

(L. S.) Pro Domino
Card. Macchi,
Jo. B. Brancaleoni-
Castellani.

Vidimus et publicari
permittimus.

Treviris, die 15.
Februarii 1858.

M. Martini.
Vicarius Generalis.

mehr thun können, wenigstens reumüthig den Namen Jesu mit dem Munde, wenn sie dies vermögen, wo aber nicht, mit dem Herzen andächtig anrufen werden; ebenso den gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern der besagten Bruderschaft einen vollkommenen Ablass, welche nach Ablegung einer wahrhaft reumüthigen Beicht und dem Empfange der heiligen Communion dem jährlichen Titular-Feste der hl. Jungfrau und Martyrin Barbara, oder an dem, demselben unmittelbar vorhergehenden oder unmittelbar folgenden Sonntage von der ersten Vesper an bis zum Sonnenuntergange des betreffenden Tages, eine Kirche oder Kapelle oder ein Bethaus der besagten Bruderschaft andächtig besuchen und darin fromme Gebete für die Einigkeit der christlichen Fürsten, für die Ausrottung der Ketzereien und die Erhöhung unserer heiligen Mutter, der Kirche, an Gott richten werden. Wir bewilligen auch, daß dieser Ablass den Seelen der Christgläubigen, welche, durch die Liebe mit Gott verbunden, aus diesem Leben geschieden sein werden, fürbittweise zugewandt werden könne. Diese Ablassverleihung soll durch nichts beeinträchtigt werden, was ihr auch irgendwie entgegen sein könnte. Dasselbe gilt für immerwährende künftige Zeiten. Wir wollen auch, daß den Abschriften dieses Briefes oder auch gedruckten Exemplaren, welche von einem öffentlichen Notar unterschrieben und mit dem Siegel eines kirchlichen Würdenträgers versehen sind, durchaus dieselbe Glaubwürdigkeit beigegeben werde, die eintreten würde, wenn dieser Brief selbst vorgelegt oder gezeigt

worfen. Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Siegel des Fischerringes, am 22. Januar 1858 im zwölften Jahre unseres Pontificats.

Für den Herrn Cardinal Macchi,

(L. S.) Gez. Joh. B. Brancaloni-Castellani.

Nach genommener Einsicht wird die Verkündigung gestattet.

Trier, den 15. Februar 1858.

(L. S.) Gez. M. Marlini, General-Vicar.

Das Original wird im Pfarr-Archive zu Ettweiler aufbewahrt. Die Verkündigung dieser Ablassbewilligung ist geschehen am St. Barbara-Feste 1858.

Diese Uebersetzung ist von dem Hochwürdigem Bischöflichen General-Vicariate, am 26. März 1858 (Nro. 1039 c) besonders genehmigt worden.

*Uebersetzung der Ablassbewilligung für die Seelen der H. Barbara-Bruderschaft
für die Dreyen Johannes-Bruderschaft in Alweiler, Kreis
St. Wendel, im Bisthum Trier, am 15. Dec. 1858.
M. Marlini, General-Vicar.*

*Von uns für die H. Barbara-Bruderschaft
Joh. Anton Joseph Hansen,
Vicar und Pfarrer in Alweiler.*

*Einsparung
Die Bruderschaft für Dreyen Johannes-Bruderschaft in Alweiler,
Kreis St. Wendel, im Bisthum Trier, am 15. Dec. 1858.
M. Marlini, General-Vicar.*

Trier, den 18. December 1866.

Der Bischöfliche General-Vicar

M. Marlini





